



Herrn ^{La 10/6}
Oberbürgermeister Gerich ^{f 12/6}
über
Magistrat
und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel
an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt und
Soziales

Bürgermeister Arno Goßmann

10. Juni 2014

Bezahlbares Wohnen in Wiesbaden

Beschluss-Nr.0143 der Stadtverordnetenversammlung vom 3. April 2014;
(Antrags-Nr.14-F-33-0040)

„2a) Der Magistrat wird gebeten, sich bei der Hessischen Landesregierung für eine Absenkung der bestehenden Kappungsgrenzen bei Bestandsmieten von 20 Prozent auf 15 Prozent nach § 558 BGB Abs. 3, Satz 2, und einer entsprechenden Gebietsausweisung einzusetzen, welche auch das Stadtgebiet Wiesbaden miteinschließt

2b) Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt ausdrücklich die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarte Mietpreisbremse bei Neuvermietungen, bei der eine Mietpreis-erhöhung auf maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete beschränkt werden soll.

2c) Der Magistrat wird gebeten, sich bei der Hessischen Landesregierung für eine zügige Ausweisung von entsprechenden Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne diese Regelung einzusetzen, in denen die Mietpreisbremse bei Neuvermietungen Anwendung finden soll. Hierbei soll der Magistrat darauf hinwirken, dass auch das Wiesbadener Stadtgebiet als entsprechenden Gebiet ausgewiesen wird.“

Frau Staatsministerin Priska Hinz teilte auf Anfrage zu dem Beschluss 2a) der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden mit, dass aktuell „ein mit den Ressorts abgestimmter Entwurf einer Hessischen Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Hessische Kappungsgrenzenverordnung) zur Begrenzung von Mieterhöhungen in bestehenden Mietverhältnissen bereits vor[liegt]. Der erste Kabinettsabschluss soll in den nächsten Wochen stattfinden. Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich neben anderen hessischen Gemeinden auch auf die Stadt Wiesbaden“.

Des Weiteren erklärt Frau Staatsministerin Hinz zu Beschluss 2c) der Stadtverordnetenversammlung: „sobald die bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, wird Hessen selbstverständlich auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Miethöhen bei der Wiedervermietung von Wohnungen zu beschränken.“

Zunächst muss hier jedoch die „erforderliche Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches“ abgewartet werden.



Goßmann
Bürgermeister